



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt Wärme- und Kältenetze

Gültig für alle Inbetriebnahmen ab dem 01.01.2012

**zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen
nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
(KWKG)**

Stand: 13.08.2012





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 425 - KWK
Telefon: +49 6196 908-421, -941, -451 oder -959
Telefax: +49 6196 908-800
E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Vorwort

Dieses Merkblatt richtet sich an den Antragsteller und dient der Darlegung der Anforderungen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die für die Zulassung des Neu- oder Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen¹ nach § 6a Abs. 1 Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG) vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) erforderliche Bescheinigung über

- das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2
- die Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie
- die Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWKG

stellt.

Das Merkblatt gilt für alle Wärme- und Kältenetze, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden.

Der Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus eines Netzes – inklusive einer detaillierten Projektbeschreibung, einer Auflistung der ansatzfähigen Kosten und der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers – ist vom Antragsteller möglichst nach Inbetriebnahme des Netzes beim BAFA zeitnah einzureichen, jedoch spätestens bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum im BAFA (Eingangsstempel).

Das bedeutet, dass der Antrag bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA eingegangen sein muss. Auf den Poststempel bzw. auf das Versanddatum des Antrags kommt es nicht an.

Bitte beachten Sie:

- Sollten Sie den Antrag erst zeitnah zum Fristablauf versenden, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld über die Postlaufzeiten bei Ihrem Postdienstleistungsunternehmen zu informieren und entsprechende Nachweise über den rechtzeitigen Versand vor dem 01.07. aufzubewahren.
- Erfahrungsgemäß nimmt die Erstellung der zwingend zum Antrag beizufügenden Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers einige Zeit in Anspruch. Zudem ist besonders zum Fristende mit einem starken Arbeitsaufkommen bei den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu rechnen. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen (wie in etwa durch eine nicht fristgerecht eingereichte Bescheinigung), empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige Beauftragung.

¹ Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend „Netze“ genannt.

Übersicht

I.	Begriffsbestimmungen	4
II.	Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.....	7
A.	Prüfung der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG.....	7
1.	Beginn des Neu- oder Ausbaus	7
2.	Zeitpunkt der Inbetriebnahme	7
3.	Wärme- bzw. Kälteeinspeisung aus KW(K)K-Anlagen	8
B.	Prüfung der Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 u. 3 KWKG	9
1.	Leitungslänge	9
2.	Berechnung des mittleren DN-Wertes	9
3.	Ansatzfähige Investitionskosten.....	10
4.	Berechnung des KWK-Zuschlags	12
C.	Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWKG.....	12
D.	Netzverstärkungsmaßnahmen	13
E.	Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser.....	13
III.	Formelle Hinweise hinsichtlich der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers	14

I. Begriffsbestimmungen

KW(K)K-Anlagen im Sinne des KWKG

Der Anwendungsbereich des KWKG gemäß § 2 umfasst Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplungsanlagen (KW(K)K-Anlagen), die auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden.

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage, Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 KWKG.

Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird, § 3 Abs. 6 KWKG.

Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) im Sinne des KWKG ist die Umwandlung von Nutzwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung in Nutzkälte durch thermisch angetriebene Kältemaschinen. Bei thermisch angetriebenen Kältemaschinen wird Wärme auf einem hohen Temperaturniveau (zum Beispiel Wasserdampf, Heißwasser, Warmwasser) gezielt zum Antrieb eines oder mehrerer Prozesse zur Kälteerzeugung eingesetzt, Vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 u. 4 KWKG.

Zuschlagberechtigt i.S.d. § 5a Abs. 1 Nr. 2 KWKG sind auch Netze, die mit Wärme oder Kälte aus stromseitig nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten KW(K)K-Anlagen versorgt werden, da § 2 Satz 2 KWKG nur die Doppelvergütung von Strom verhindert.

Antragsteller

Antragsberechtigt ist ausschließlich der → Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber, Vgl. § 5a Abs. 1 S. 1 u. Abs. 5 KWKG.

Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber

Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber sind diejenigen, die Wärme bzw. Kälte über das jeweilige Netz verteilen und für dessen Betrieb, Wartung und Ausbau verantwortlich sind. Der Betreiber muss nicht der Eigentümer des Netzes sein, § 3 Abs. 14 u. 14a KWKG.

Wärme- und Kältenetze

Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KW(K)K-Anlage hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KW(K)K-Anlage ist, § 3 Abs. 13, 14a KWKG.

Das Grundstück ist im Sinne der Grundbuchordnung zu definieren, maßgeblich ist das einzelne Flurstück. So werden beispielsweise Netze in einem Industriepark gefördert, wenn eine entsprechende Parzellierung nachgewiesen wird.

Wärme- bzw. Kälteabnehmer

Wärme- bzw. Kälteabnehmer ist derjenige Kunde, der an die Wärme- bzw. Kälteleitung angeschlossen ist, für die die Zulassung beantragt wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KW(K)K-Anlage nicht der einzige Wärme- oder Kälteabnehmer sein darf, Vgl. § 3 Abs. 13 S. 2, 14a KWKG. Siehe auch → Wärme- und Kältenetze.

Trasse

Trasse ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme oder Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlagen bis zum Verbraucherabgang notwendig sind, Vgl. § 3 Abs. 15 KWKG. Grundlage für die Zuschlagberechnung bildet ausschließlich die Vorlaufleitung.

Projekt

Der Begriff des Projekts i.S.d. § 7a Abs. 1 Satz 3 KWKG bestimmt sich anhand einer natürlichen Betrachtungsweise. Ein Projekt beginnt zeitlich mit dem „ersten Spatenstich“ und endet mit der Inbetriebnahme nach § 6a Abs. 2 Satz 2 KWKG.

Zur Abgrenzung kann im Einzelfall auf das Kriterium eines „durchgehenden Baufortschritts“ abgestellt werden. Grundsätzlich kann ein Projekt eine einzelne Leitungstrasse als auch mehrere Leitungstrassen umfassen, wenn diese räumlich und zeitlich zusammenhängen. Werden zum Beispiel Hausanschlussleitungen gemeinsam mit einer Verteilleitung innerhalb eines Kalenderjahres in Betrieb genommen, so bilden sie ein gemeinsames Projekt.

Nur bei sehr großen Versorgungsgebieten (z.B. in Großstädten) ist eine räumliche Abgrenzung der Projekte erforderlich. Hausanschlüsse, die innerhalb eines Kalenderjahres zusammen mit der Versorgungsleitung in Betrieb genommen wurden, können zusammen mit der Versorgungsleitung als ein Projekt beantragt werden.

Werden im Folgejahr noch weitere Hausanschlüsse erstellt, ist für diese ein gesonderter Sammelantrag zu stellen. Bestandteil des förderfähigen Gesamtprojektes können auch bereits verlegte Hausanschlussleitungen sein, die an ein in Betrieb genommenes Netz angeschlossen wurden obwohl tatsächlich noch keine Wärme- oder Kälteabnahme erfolgt (z.B. fünf von sechs Kunden sind angeschlossen, der sechste Kunde noch nicht). Voraussetzung ist jedoch, dass die Hausanschlussleitung bereits geflutet ist und im Rahmen des zugehörigen Projektes mindestens ein Kunde bereits dauerhaft mit Wärme oder Kälte versorgt wird (es ist darauf zu achten, dass keine Doppelförderung beantragt wird).

Bei Bedarf legt das BAFA in Vorverhandlungen mit den Investoren die einzelnen Projekte fest.

Öffentliches Netz

Der Begriff „öffentliches Netz“ ist als ein für jedermann offenstehendes Netz zu verstehen. Das bedeutet, dass der Netzanschluss für jedermann möglich ist, der die erforderlichen technischen Anschlussvoraussetzungen erfüllt und sich an das Netz anschließen lassen möchte.

Die Bedingung des öffentlichen Netzes ist erfüllt, wenn zumindest theoretisch die Möglichkeit des Anschlusses einer unbestimmten Anzahl von Abnehmenden besteht. Die theoretische Möglichkeit muss in örtlicher, technischer und planerischer Hinsicht gegeben sein. Das Vorhaben darf nicht bereits bei der Projektierung bzw. Dimensionierung des Netzes auf die Versorgung einer feststehenden oder bestimmbaren Anzahl von Abnehmern ausgelegt sein.

Neubau

Der Neubau ist die erstmalige Errichtung eines Netzes einschließlich aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme bzw. Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, in einem Gebiet, in dem zuvor keine Versorgung mit Wärme oder Kälte durch entsprechende Netze erfolgte, Vgl. § 5a Abs. 2 u. 5 KWKG.

Ausbau

Ausbau ist die Erweiterung eines bestehenden Netzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärme- bzw. Kältenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärme-/Kältenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme bzw. Kälte vom bestehenden Netz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, Vgl. § 5a Abs. 3 S. 1 u. Abs. 5 KWKG.

Netzverstärkungsmaßnahmen und Zusammenschluss von Netzen

Dem Ausbau gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen, sowie der Zusammenschluss bestehender Netze, Vgl. § 5a Abs. 3 S. 2 u. Abs. 5 KWKG.

Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser

Dem Ausbau gleichgestellt ist auch der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt, Vgl. § 5a Abs. 3 S. 3 u. Abs. 5 KWKG.

Die Berechnung des Leistungsvergleichs wird einheitlich auf das Medium Heißwasser bezogen. Die Bezugsgröße bildet dabei die bisherige Kapazität (transportierbare Wärmemenge) auf Heißwasserbasis im bestehenden Trassenabschnitt.

Verbraucherabgang und Verbraucheranschlussstation

Gegenstand der Förderung im Sinne des KWKG ist die Trasse bis zum Verbraucherabgang. Dies beinhaltet die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Übergabestelle.²

Die förderfähige Trasse im Sinne des KWKG endet an der Übergabestelle (Hausanschlussstation), siehe nachfolgende Abbildung. Die Hausübergabestation ist nicht förderfähig.

² Gemäß § 3 Abs. 17 KWKG ist der Verbraucherabgang die Übergabestelle nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist. Gemäß § 10 AVBFernwärmeV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Übergabestelle, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde getroffen.

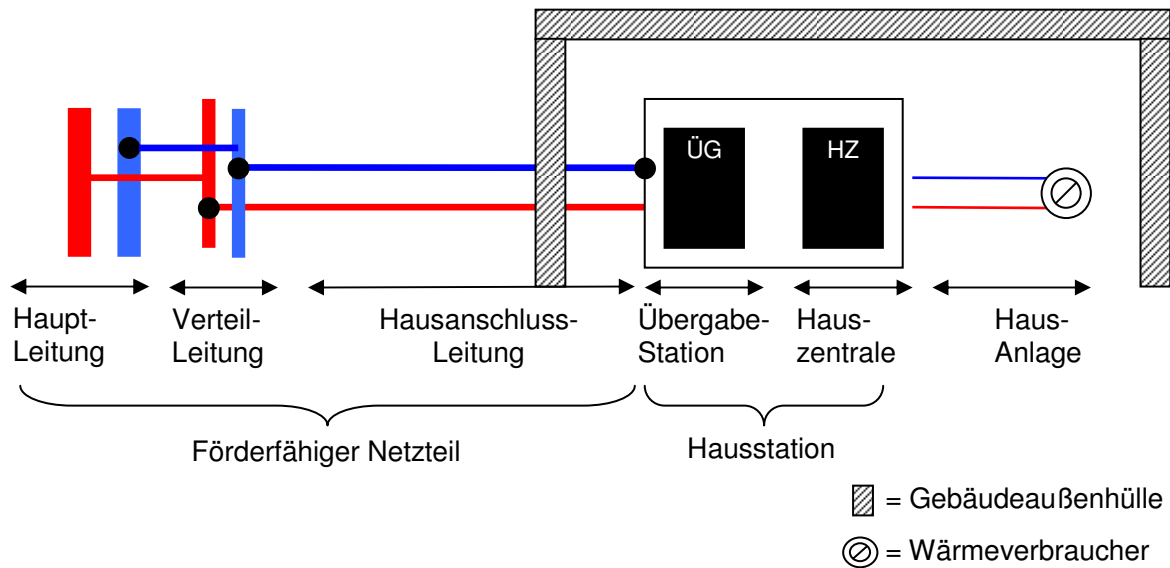


Abbildung: Förderfähige Trasse bis zum Verbraucherabgang (Übergabestelle)

II. Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer

Für den Neu- oder Ausbau eines Netzes, die Netzverstärkungsmaßnahme, den Netzzusammenschluss sowie für die Umstellung von Heißdampf auf Heizwasser hat ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu bescheinigen.

A. Prüfung der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG

Geprüft und bescheinigt werden muss:

1. Beginn des Neu- oder Ausbaus

Das Wärme- bzw. Kältenetzprojekt ist nur dann förderfähig, wenn mit der Realisierung der Maßnahme erst nach dem 1. Januar 2009 begonnen worden ist, Vgl. § 5a Abs. 1 Nr. 1 KWKG. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns ist der „erste Spatenstich“. Vorbereitende Handlungen, z.B. Planungsarbeiten, Ausschreibung und Beauftragung von Bauunternehmen oder Durchführung von Probebohrungen, können vor dem 1. Januar 2009 realisiert worden sein.

Als Nachweise sollte dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zur Beurteilung des Zeitpunktes des Baubeginns beispielsweise Einsicht in Aufträge, Rechnungen und Tätigkeitsberichte von Bauunternehmen gewährt werden, die mit dem Neu- oder Ausbau des jeweiligen Netzes beauftragt wurden.

2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die im Rahmen dieses Merkblattes dargestellten Förderbedingungen und Zuschlagsätze gelten für alle Inbetriebnahmen ab dem 01.01.2012. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, Vgl. § 6a Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 4 KWKG. D.h., es muss mindestens die Hausübergabestation eines Abnehmers angeschlossen sein und mit Wärme oder Kälte versorgt werden. Die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärme- bzw. Kältenetzes muss bis spätestens zum 31. Dezember 2020 erfolgen, Vgl. § 5a Abs. 1 Nr. 1 KWKG.

Hierzu sollte dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beispielsweise das Inbetriebnahmeprotokoll bzw. die Inbetriebnahmebestätigung vorgelegt werden.

3. Wärme- bzw. Kälteeinspeisung aus KW(K)K-Anlagen

Der Nachweis des Mindestkriteriums an Wärme- bzw. Kälteeinspeisung ist ausschließlich hinsichtlich des vom Antragsteller beantragten Projektes und nicht hinsichtlich des gesamten, gegebenenfalls bereits bestehenden, Versorgungsnetzes zu erbringen. Es ist nicht notwendig, dass die genaue Höhe des KW(K)K-Anteils in der Bescheinigung ausgewiesen wird. Eine Bestätigung, dass die Schwellenwerte von 50 bzw. 60 Prozent überschritten wurden, ist ausreichend.

a) Alternative 1 gem. § 5a Abs. 1 Nr. 2a KWKG

Bei der Inbetriebnahme des jeweiligen Netzes muss die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärme- bzw. Kältenetz angeschlossenen Abnehmenden überwiegend, d.h. mit einem höheren Anteil als 50 Prozent, mit Wärme bzw. Kälte aus KW(K)K-Anlagen, die im Anwendungsbereich des KWKG gemäß § 2 sind, erfolgen, Vgl. § 5a Abs. 1 Nr. 2a KWKG.

Zur Prüfung des 50-Prozent-Kriteriums sollte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Falle des Neubaus eines Netzes beispielsweise das Verhältnis der eingespeisten Wärme/Kältemengen (KW(K)K-Wärme/Kälte und ungekoppelte Wärme bzw. Kälte) anhand der Wärme/Kältemengenzähler überprüfen. Dazu sind dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer entsprechende Dokumente vorzulegen. Ferner sollten diesem zur Nachvollziehbarkeit die Auslegungsrechnung der in das Netz einspeisenden Anlagen eingereicht werden und Einsicht in die Verträge zwischen Wärme-/Kältenetzbetreiber und Betreiber der KW(K)K-Anlagen gewährt werden. Im Falle des Ausbaus eines Netzes sind außerdem beispielsweise historische Wärme- bzw. Kälteeinspeisungsdaten des letzten Jahres zur Erstellung der Bescheinigung einzureichen.

Zusätzlich muss im geplanten Endausbau des Netzbereichs, für den die Förderung beantragt wurde, für die Wärme- bzw. Kälteeinspeisung aus KW(K)K-Anlagen mindestens ein Anteil von 60 Prozent nachgewiesen werden, Vgl. § 5a Abs. 1 Nr. 2a KWKG.

Das prognostizierte 60-Prozent-Kriterium ist auf der Basis von Plandaten, z.B. anhand eines Businessplans sowie der Leistung der KW(K)K-Anlagen darzustellen. Hierfür sollte dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beispielsweise die Auslegungsrechnung der in das Wärme- bzw. Kältenetz einspeisenden Anlagen vorgelegt und Einsicht in den Businessplan gewährt werden.

b) Alternative 2 gem. § 5a Abs. 1 Nr. 2b KWKG

Bei Nichterfüllung des 50- bzw. 60-Prozent-Kriteriums kann alternativ für die Versorgung ein Anteil von mindestens 60 Prozent Wärme bzw. Kälte aus KW(K)K-Anlagen innerhalb von 24 Monaten ab Aufnahme des Dauerbetriebs nachgewiesen werden, Vgl. § 5a Abs. 1 Nr. 2b KWKG.

Bitte beachten Sie: In diesem Fall wird die Zulassung vom BAFA unter der Bedingung erteilt, dass der Nachweis über das Erreichen des KWKG-Anteils von mindestens 60 Prozent nach spätestens 24 Monaten ab Inbetriebnahme durch den Antragsteller erbracht und vom Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigt wird.

Exkurs: Industrielle Abwärme

Sofern industrielle Abwärme in die neue Trasse eingespeist wird, kann deren Anteil zusätzlich zur KWKG-Wärme zur Erreichung der genannten Kriterien (Alternative 1 und 2) angerechnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die industrielle Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, Vgl. § 5a Abs. 1 Satz 2 KWKG.

B. Prüfung der Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 u. 3 KWKG

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer hat die Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 u. 3 KWKG zu bescheinigen.

1. Angabe über die Leitungslänge
2. Berechnung und Angabe des mittleren DN³-Werts aller neu verlegten Leitungen
3. Angabe über die ansatzfähigen Investitionskosten
4. Berechnung des KWK-Zuschlags

1. Leitungslänge

Anzusetzen ist die Leitungslänge der neu verlegten Vorlaufleitung in Meter. Die Leitung (Trasse) ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme oder Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlagen bis zum Verbraucherabgang (siehe Abbildung S. 7) notwendig sind, Vgl. § 3 Abs. 15 KWKG.

Trasse i.S.d. § 7a Abs. 1 Satz 2 KWKG ist grundsätzlich nur der Vorlauf. Der Rücklauf ist bei der Ermittlung der Trassenlänge nicht anzusetzen. Eine Ausnahme ist im Bereich von Netzverstärkungsmaßnahmen möglich, siehe Punkt D.

Die Leitungslänge ist kaufmännisch gerundet auf eine ganze Zahl anzusetzen.

2. Berechnung des mittleren DN-Wertes

Anzusetzen ist der durchschnittliche DN-Wert aller neu verlegten Wärme- bzw. Kälteleitungen (nur Vorlauf).

1. Die Länge der verlegten Leitung wird mit dem jeweiligen DN-Wert multipliziert.
2. Summe dieser Einzelergebnisse bilden.
3. Diese Summe durch die Gesamtrassenlänge dividieren.

Beispiel Berechnung:

neu verlegte Rohrleitung in m	Nenndurchmesser DN	neu verlegte Rohrleitung/m * DN-Wert
50	20	1.000
60	35	2.100
1.200	65	78.000
65	70	4.550
100	120	12.000
70	150	10.500
Summe	1.545	Summe 108.150

*108150/1545=70

Mittlerer Nenndurchmesser = DN 70*

Zur Beurteilung der Trassenlänge und der verwendeten Größen der Rohrleitungen (DN) sollte dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beispielsweise Baupläne, Netzpläne und Materialrechnungen

³ DN = **d**iameter **n**ominal

zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Auf dessen Basis wird vom Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des in den Rechnungen ausgewiesenen Materialaufwandes durchgeführt.

3. Ansatzfähige Investitionskosten

Die Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten ist maßgeblich für die Begrenzung des Zuschlags auf 40 bzw. 30 Prozent gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 KWKG.

Die ansatzfähigen Investitionskosten sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für die Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Netzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren, Vgl. § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG. Dies umfasst auch Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind. Hingegen dürfen Kosten, die für Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs angefallen sind, nicht angesetzt werden. Ebenfalls nicht ansatzfähig sind Kosten für Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab.

Werden gemeinsam mit der Wärme- bzw. Kälte-trasse andere Versorgungsleitungen verlegt (Mehrspartenverlegung), sind all diejenigen Kosten ansatzfähig, die zwingend mit dem Wärme- bzw. Kältenetzprojekt verbunden sind. So sind beispielsweise Tiefbaukosten zu 100 Prozent ansatzfähig, sofern der Aushub zum Verlegen der Wärme- bzw. Kälteleitung erfolgte und Gas- und Wasserleitungen nur „mitverlegt“ wurden. Eine verhältnismäßige Aufteilung der Kosten findet nicht statt.

Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und dem Neu- oder Ausbau des Netzes bestehen.

Nicht zu den ansatzfähigen Investitionskosten gehören insbesondere gemäß § 7a Abs. 2 Satz 2 KWKG :

- Interne Kosten für Konstruktion und Planung,
- kalkulatorische Kosten,
- Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten.

Weitere Beispiele für nicht ansatzfähige Investitionskosten:

- die Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs,
- Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab,
- eine nachträgliche Wärmeauskopplung an Kondensationsanlagen,
- Kosten für Energieerzeugungsanlagen (z. B. Heizkessel, BHKW, Spitzenlastkessel) und Wärmespeicherung (z. B. Pufferspeicher⁴),
- Hausstationen (Übergabestationen/Kompaktstationen) und Kundenanlagen (Heizung)
- Abrechnungsrelevante Messeinrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler),
- Gasleitungen

Externe Kosten entstehen durch Leistungen Dritter, d.h. Handlungen, die nicht der juristischen Person des Wärme- bzw. Kältenetzbetreibers zuzurechnen sind. Leistungen, die von ausgegliederten Betriebsteilen erbracht werden (Outsourcing), werden vom BAFA als Leistung Dritter anerkannt. In Abgrenzung zu externen Kosten sind interne Kosten nicht ansatzfähig. Nicht ansatzfähig sind ferner die Kosten für die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sollte die Aufstellung der Investitionskosten hinsichtlich der Ansatzfähigkeit der Kosten überprüfen. Ferner sollte er die Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten nachvollziehen können. Aus diesem Grund sind dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten

⁴ Nach dem KWKG sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Wärme- bzw. Kältespeicher im Rahmen eines gesonderten Antragverfahrens förderfähig (siehe dazu → Merkblatt Wärme- und Kältespeicher).

Buchprüfer die erforderlichen Dokumente für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung der ansatzfähigen Investitionskosten vorzulegen.

Bitte beachten Sie: Leistungen, für die noch keine (Schluss-) Rechnungen vorliegen, können nicht bei den ansatzfähigen Investitionskosten berücksichtigt werden. Falls größere Rechnungen noch ausstehend sind, sollte nach Möglichkeit eine Abschlagsrechnung eingefordert und beglichen werden. Plankosten dürfen nicht herangezogen werden.

Hinweis zum Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten

Aus Vereinfachungsgründen sollen keine Rechnungen mit dem Antrag im BAFA eingereicht werden. Der Antragsteller wird gebeten, stattdessen eine aussagekräftige, detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten zu erstellen und dem Antrag beizufügen. Aus dieser Auflistung sollen die Art der (Bau-) Maßnahme des Netzes (z.B. Erdarbeiten, Rohrmaterial, Projektierung etc.), die Einzelkosten pro Maßeinheit sowie die Gesamtsumme der tatsächlich angefallenen, ansatzfähigen Investitionskosten des jeweiligen Projektes ersichtlich sein. Im Einzelfall nimmt das BAFA eine stichprobenartige Überprüfung der Rechnungen vor. Die Auflistung ist kein Bestandteil der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, sondern wird vom Antragsteller erstellt und mit dem Antrag eingereicht.

Beispiel: Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten

1	Erdverlegte Wärmeleitungen	Nettokosten
1.1	Baustelleneinrichtung	6.100,49
1.2	Erdarbeiten	37.599,00
1.3	Durchpressung Schutzrohre	14.866,00
1.4	Straßenbauarbeiten	9.546,76
1.5	Außenanlagen	3.689,00
1.6	Erdverlegte Rohrleitungen	165.785,25
1.7	Leckageüberwachung	2.786,00
Zwischensumme		<u>240.372,50</u>
2	Wärmezentrale	
2.1	Container und Zubehör	17.889,87
2.2	Rohrleitungen und Zubehör	57.642,00
2.3	Wärmedämmarbeiten	3.751,00
2.4	Abluftanlage	487,41
2.5	Wasseraufbereitungsanlage	5.126,77
2.6	Druckhaltung	4.053,00
2.7	Entwässerungsarbeiten	4.135,00
2.8	Bewässerungsarbeiten	766,19
2.9	Elektroinstallation	6.850,97
Zwischensumme		<u>100.702,21</u>
3	Regelungstechnik	
3.1	Feldgeräte	4.856,23
3.2	DDC-Hardware und Dienstleistungen	11.365,00
3.3	Schaltschränke	8.462,00
3.4	Elektroverdrahtung	7.368,42
Zwischensumme		<u>32.051,65</u>
Gesamtsumme	Positionen 1 - 3	373.126,36
Nachlass	2% Skonto	7.462,53
Netto	Saldo ansatzfähige Investitionskosten	<u>365.663,83</u>

Exkurs: Kostennachweis, wenn der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Netzes ist

Gemäß § 3 Abs. 14 Satz 2 KWKG setzt die Betreibereigenschaft nicht das Eigentum am Wärme- bzw. Kältenetz voraus. In diesem Fall sind als Leistungen Dritter alle Handlungen anzusehen, die nicht der juristischen Person des Wärme-/Kältenetzbetreibers und Wärme-/Kältenetzeigentümers zuzurechnen sind.

Sofern daher Eigentum und Betrieb des Netzes auseinanderfallen und nur der Eigentümer in das Netz investiert, muss der Betreiber den Eigentümer verpflichten, einen Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten zu führen und die Möglichkeit einzuräumen, diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer attestieren zu lassen. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber.

Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach § 7a Abs. 1 KWKG gewährt werden, Vgl. § 7a Abs. 2 S. 3 KWKG. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

Tilgungszuschüsse, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm-Richtlinie „MAP-Richtlinie“) gewährt wurden, müssen nicht in Abzug gebracht werden.

Zuschüsse Dritter (z.B. Hausanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse)

Mit der Novellierung des KWKG müssen Zuschüsse Dritter wie beispielsweise Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nicht mehr von den ansatzfähigen Investitionskosten abgezogen werden. Sofern jedoch Hausanschlusskostenbeiträge erhoben wurden, muss dies in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers angegeben werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Teil der Förderung, der auf die Hausanschlusskosten entfällt, an den Wärme- bzw. Kältekunden weiterzugeben, Vgl. § 7a Abs. 3 KWKG. Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer hat diese Abzugsbeträge in der Bescheinigung auszuweisen.

4. Berechnung des KWKG-Zuschlags

▪ Mittlerer Nenndurchmesser <= DN 100:

Bei Projekten mit einem mittleren DN-Wert bis einschließlich DN 100 beträgt der Zuschlag 100 Euro je laufender Meter der neu verlegten Leitung, höchstens jedoch 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten, Vgl. § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWKG. Der Zuschlag ist auf 10 Millionen Euro je Projekt begrenzt.

▪ Mittlerer Nenndurchmesser > DN100:

Bei Projekten ab einem mittleren DN-Wert von mehr als DN 100 beträgt der Zuschlag immer 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten, Vgl. § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWKG. Der Zuschlag ist auf 10 Millionen Euro je Projekt begrenzt.

C. Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWKG

Werden Hausanschlusskostenbeiträge erhoben, so ist der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungszuges mit dem Verbraucherabgang entfällt (Hausanschlussleitungen), von dem Betrag in Abzug zu bringen, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, Vgl. § 7a Abs. 3

KWKG. D.h., dass der Antragsteller verpflichtet ist, den Teil der Förderung, der auf die Hausanschlusskosten entfällt, an den Wärme- bzw. Kältekunden weiterzugeben. Die Abzugsbeträge werden vom Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer errechnet und in der Bescheinigung ausgewiesen.

Für die Weitergabe an den Kunden gilt: Der ausgewiesene Abzugsbetrag ist auf die Höhe der gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellten Anschlusskosten begrenzt. Übersteigt die Förderung diesen Rechnungsbetrag, steht dem Antragsteller der überschüssige Abzugsbetrag zu.

D. Netzverstärkungsmaßnahmen

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 KWKG sind Netzverstärkungsmaßnahmen förderfähig, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen.

Der prozentuale Anteil an KW(K)K-Wärme bzw. Kälte (Verhältnis KWK-Wärme zu ausgekoppelter Wärme) im betreffenden Trassenabschnitt darf sich nach der Realisierung der Netzverstärkungsmaßnahme gegenüber dem vorher bestehenden Zustand nicht verschlechtern. Nicht erforderlich ist hingegen eine Erhöhung allein des im betreffenden Trassenabschnitt befindlichen Anteils an KWK-Wärme bzw. -Kälte.

Wird bei Netzverstärkungsmaßnahmen die bisher verwendete Wärme- bzw. Kälteleitung ersetzt (Austausch der alten Leitungen), wird der gesamte mittlere DN-Wert der neuen Leitung der Zuschlagberechnung zugrunde gelegt. Wird die bisher verwendete Wärme- bzw. Kälteleitung weiterhin genutzt und eine zweite Leitung zusätzlich gelegt (Parallelbetrieb der alten Leitung), ist der mittlere DN-Wert der neuen Leitung anzusetzen.

Bei einer Netzverstärkungsmaßnahme hat der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer neben den unter „B.“ genannten Angaben zu prüfen und zu bescheinigen, dass im betreffenden Trassenabschnitt die transportierbare Wärmemenge bzw. Kältemenge um mindestens 50 Prozent erhöht wurde. Hierfür ist dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer eine entsprechende Berechnung vorzulegen.

Für die Berechnung und die Begrenzung des Zuschlags sowie die Abzugsbeträge gilt das unter „B.“ und „C.“ Gesagte entsprechend.

E. Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 3 KWKG ist der Umbau bestehender Netze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser förderfähig, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.

Die Berechnung des Leistungsvergleichs wird einheitlich auf das Medium Heißwasser bezogen. Die Bezugsgröße bildet dabei die bisherige Kapazität (transportierbare Wärmemenge) auf Heißwasserbasis im bestehenden Trassenabschnitt.

Wird im Rahmen dieser Maßnahme lediglich die Rücklaufleitung ersetzt bzw. verstärkt, so ist diese maßgeblich für die Ermittlung des DN-Wertes und die damit verbundene Berechnung des Zuschlags.

Bei einer Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser hat der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer neben den unter „B.“ genannten Angaben zu prüfen und zu bescheinigen, dass im betreffenden Trassenabschnitt die transportierbare Wärmemenge bzw. Kältemenge um mindestens 50 Prozent erhöht wurde. Hierfür ist dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer eine entsprechende Berechnung vorzulegen. Für die Berechnung und die Begrenzung des Zuschlags gilt das unter „B.“ Gesagte entsprechend, Vgl. § 7a Abs. 1 S. 5 KWKG.

III. Formelle Hinweise hinsichtlich der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers

Wird der Neu- oder Ausbau des Netzes in mehrere Projekte untergliedert, kann der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer eine Bescheinigung für das gesamte Netz ausstellen. Voraussetzung ist eine hinreichend detaillierte Bescheinigung, so dass für jedes Projekt nachvollzogen werden kann, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers sollte entweder die vom Antragsteller zu liefernden Angaben über die Trassenlänge, den mittleren DN-Wert, die ansatzfähigen Investitionskosten und die Berechnung des Zuschlags enthalten, oder aber auf die Angaben des Antragstellers Bezug nehmen.

Ferner ist die Bescheinigung hinsichtlich Inhalt, Aufbau, Struktur und Form so zu erstellen, dass sie einen Standard erreicht, der mit den Richtlinien des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vergleichbar ist (siehe IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)⁵) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Soweit in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers auf Anlagen verwiesen wird, sind diese in die Bescheinigung als feste Bestandteile zu integrieren.

⁵ Der Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ ist beim Institut der Wirtschaftsprüfer, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder www.idw.de erhältlich.